

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|---|
| 1. | Allgemeines..... | 2 |
| 2. | Leistungen der Residenz | 2 |
| 2.1. | <i>Im Miet- und Pensionspreis enthaltene Leistungen.....</i> | 2 |
| 2.2. | <i>Pflege- und Betreuungstaxen.....</i> | 2 |
| 2.3. | <i>Sonderleistungen.....</i> | 2 |
| 3. | Tarifliste und Taxanpassungen..... | 3 |
| 3.1. | <i>Tarifliste.....</i> | 3 |
| 3.2. | <i>Taxanpassung</i> | 3 |
| 4. | Arztwahl und Therapien..... | 3 |
| 4.1. | <i>Arzt, Arznei und Therapien.....</i> | 3 |
| 4.2. | <i>Arztwahl.....</i> | 3 |
| 5. | Leistungen des Bewohnenden..... | 3 |
| 5.1. | <i>Monatsrechnung</i> | 3 |
| 5.2. | <i>Einmalige Kosten.....</i> | 4 |
| 5.3. | <i>Versicherungen</i> | 4 |
| 6. | Verlegung..... | 4 |
| 7. | Abwesenheiten des Bewohnenden..... | 4 |
| 8. | Vertragliche Bestimmungen | 4 |
| 8.1. | <i>Vertragsänderungen</i> | 4 |
| 8.2. | <i>Vertragslaufzeit.....</i> | 5 |
| 9. | Vertragsauflösung..... | 5 |
| 9.1. | <i>Vertragsauflösung durch Kündigung.....</i> | 5 |
| 9.2. | <i>Vertragsauflösung im Todesfall</i> | 5 |
| 10. | Datenschutz und Beschwerdeweg | 5 |
| 10.1. | <i>Verarbeitung von Daten / Datenschutz.....</i> | 5 |
| 10.2. | <i>Beschwerdeweg.....</i> | 6 |
| 11. | Patientinnen- und Patientengesetz | 6 |
| 12. | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten..... | 6 |
| 12.1. | <i>Anwendbares Recht.....</i> | 6 |
| 12.2. | <i>Gerichtsstand</i> | 6 |
| 12.3. | <i>Inkrafttreten.....</i> | 6 |

Zumipark AG

Küsnachterstrasse 7
8126 Zumikon

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Aufenthaltsvertrag regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Residenz und dem Bewohnenden.

2. Leistungen der Residenz

2.1. Im Miet- und Pensionspreis enthaltene Leistungen

Wohnen

- Wir stellen im Zumipark Privatzimmer oder Suiten zur Verfügung.
- Die Zimmereinrichtung stellt die Residenz zur Verfügung. Individuelle Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Zur Sicherheit aller ist im Heim eine Notruf- und Brandmeldeanlage eingerichtet.
- Die Unterhaltskosten der Gebäude, Aussenanlagen und der hauseigenen Installationen sind inbegriffen.
- Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühren sind inbegriffen.

Dienstleistungen

- Sicherheit rund um die Uhr durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals
- Bettwäsche, Frottierwäsche und Handtücher inklusiv Waschen und Bügeln
- Flickarbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten
- Zimmerreinigung
- Kleinere Hilfestellungen durch das Sekretariat
- Teilnahme an Aktivierungsaktivitäten, Institutionsanlässe und Ausflüge

Essen und Trinken

- Vollpension inklusiv aller nichtalkoholischer Getränke und Zwischenmahlzeiten. Eigener Wein ohne Zapfengeld konsumierbar.
- Besondere Kost (Diät)

2.2. Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflegebedürftigkeit wird mittels Einstufung nach RAI/RUG (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und dokumentiert. Dieses System ist von den Krankenversicherern anerkannt.

Der Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird von der Pflege zusammen mit dem Hausarzt/der Hausärztin bestimmt. Eine Neufestsetzung kann jeweils mit sofortiger Wirkung erfolgen. Eine Neufestsetzung der Pflegeeinstufung gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung. Nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen werden pauschal in Rechnung gestellt.

2.3. Sonderleistungen

- Arzneimittel werden gemäss jeweils aktuellen Tariflisten oder nach Aufwand verrechnet.
- Telefon für externen Gebrauch: Die Miete für die Amtsleitung, den Apparat, allfällige Zusatzapparate und die Gesprächskosten werden verrechnet.
- Beim Eintritt fällt eine einmalige Eintrittspauschale an.
- Beim Austritt und im Todesfall wird eine Austrittspauschale verrechnet.

Zumipark AG

Küsnachterstrasse 7
8126 Zumikon

- Zusätzliche Personalleistungen, die nicht in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten sind (wie z.B. externe Begleitung, Flickarbeiten an Kleidern ab 15 Minuten, erhöhter Betreuungsaufwand) können zum jeweils gültigen Stundenansatz verrechnet werden.
- Therapien, auch ärztlich verordnete Physiotherapien (hausintern oder ausser Haus)
- Stationäre Behandlungen in Akutspitälern während des Heimaufenthaltes verrechnen diese den Krankenversicherungen direkt, wobei die Patientin/der Patient den Selbstbehalt trägt.
- Dienstleistungen für Coiffeur, Pedicure, Fusspflege oder chemische Reinigung von Kleidern

3. Tarifliste und Taxanpassungen

3.1. Tarifliste

Die Miet-, Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden von der Institution festgesetzt, ebenso die Taxen für Sonderleistungen. Die Taxen basieren auf der Vollkostenrechnung (inklusive Investitionen, Miete, Amortisation usw.).

3.2. Taxanpassung

Wenn der Bewohnende oder die vertretungsberechtigte Person nicht innert Monatsfrist gegen eine Taxanpassung schriftlich Einwendungen erhebt, so gilt diese als genehmigt.

4. Arztwahl und Therapien

4.1. Arzt, Arznei und Therapien

Die ärztlichen Leistungen werden gemäss den gültigen TarMed-Tarifen vom jeweiligen behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt. Medikamente der Spezialitätenliste werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Therapien wie zum Beispiel die Physiotherapie wird vom externen Leistungserbringer verrechnet.

Medikamente mit Limitationen werden bis zur Höchstvergütung den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der Höchstvergütung oder Limitation wird der Mehrbetrag gemäss den Publikumspreisen dem Bewohner in Rechnung gestellt. Nicht krankenkassenpflichtige Medikamente werden dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

4.2. Arztwahl

Der Bewohnende ist in der Wahl seines Arztes frei. Die Residenz verfügt über einen Heimarzt/eine Heimarztin und stellt eine angemessene ärztliche Versorgung sicher.

5. Leistungen des Bewohnenden

5.1. Monatsrechnung

Die Monatsrechnung setzt sich zusammen aus Miete, Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie Kosten für Sonderleistungen. Auf der Rechnung sind die Kosten in Grundleistungen, krankenkassenpflichtige Leistungen und Nebenleistungen aufgeschlüsselt.

Zur Bezahlung der Monatsrechnung empfehlen wir eine Belastungsermächtigung für das Lastschriftverfahren bei der Bank (LSV). Damit wird der Betrag automatisch dem Heim gutgeschrieben.

Der Pflegekostenanteil der Krankenversicherer wird gemäss der Einstufung nach RAI/RUG von der Residenz direkt mit dem Krankenversicherer abgerechnet. Der abgerechnete Betrag wird zur Übersicht auf der Rechnung des Bewohnenden aufgeführt und auf null gesetzt.

Zumipark AG

Küsnachterstrasse 7
8126 Zumikon

Vor dem Heimeintritt können die Finanzierungsfragen zusammen mit der Heimleitung besprochen werden.

5.2. Einmalige Kosten

Eintrittspauschale

Es wird bei Eintritt eine Pauschale von CHF 200 erhoben.

Austrittspauschalen

Bei einem regulären Austritt wird eine Pauschale von CHF 200 erhoben.

Im Todesfall wird eine Pauschale von CHF 400 erhoben.

5.3. Versicherungen

Das Heim haftet nicht für die persönlichen Gegenstände des Bewohnenden oder für von diesem verursachte Schäden. Weiter ist der Bewohnende verpflichtet, während der Dauer des Vertrages die Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiterzuführen.

Privathaftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen. Diese dient zur Deckung von Schäden, die vom Bewohnenden verursacht werden.

Hausratversicherung

Der Abschluss einer Hausratversicherung (für persönliche Effekten, Hausrat etc.), die wir sehr empfehlen, liegt in der Verantwortung des Bewohnenden. Es wird jede Haftung für das mitgebrachte Mobiliar und die privaten Gegenstände abgelehnt, sofern nicht ein Verschulden der Mitarbeitenden nachgewiesen werden kann. Ein diesbezügliches Verschulden ist der Direktion sofort zu melden.

6. Verlegung

Verlegungen werden in aller Regel in Absprache mit Bewohnenden, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern abgestimmt. In Notfällen kann ein Arzt die Verlegung resp. Einweisung eines Bewohnenden in ein Akutspital von sich aus in die Wege leiten.

7. Abwesenheiten des Bewohnenden

Abwesenheiten von Bewohnenden über Nacht oder ganze Tage sind jederzeit möglich. Ab zwei Abwesenheitstagen erfolgt eine Reduktion auf die Pension-, Betreuungs- und Pflorgetaxe gemäss Tarifliste. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

8. Vertragliche Bestimmungen

8.1. Vertragsänderungen

Der Zumipark kann die AVB jederzeit ändern. Änderungen werden den Bewohnenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die Bewohnenden haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderung den Aufenthaltsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

Zumipark AG

Küsnachtstrasse 7
8126 Zumikon

8.2. Vertragslaufzeit

Aufenthaltsvertrag generell

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er wird mit der Unterzeichnung durch den Bewohnenden oder dessen Vertretung rechtskräftig.

Ferienaufenthalt / Kurzaufenthalte

Die Gründe für einen zeitlich befristeten Aufenthalt in der Residenz können sehr unterschiedlich sein und von vorübergehenden gesundheitlichen Problemen, familiären Ausnahmesituationen bis hin zur einfachen Neugier auf das „Heimleben“ reichen. Auch für Ferienaufenthalte stehen Pflege und Betreuung für alle Pflegestufen zur Verfügung. Ein Ferienaufenthalt ist für maximal 180 Tage möglich. Das Vertragsverhältnis des Ferienaufenthalts wandelt sich automatisch ab dem 181. Tag zu einem regulären Aufenthaltsvertrag.

Probewohnen

Der Eintritt in die Residenz bedeutet oftmals den Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Umso wichtiger ist das Gefühl, am neuen Ort gut aufgehoben zu sein. Für Interessierte ermöglichen wir deshalb unverbindlich ein Probewohnen. Ein Probewohnen ist für maximal 180 Tage möglich. Das Vertragsverhältnis des Probewohnens wandelt sich automatisch ab dem 181. Tag zu einem regulären Aufenthaltsvertrag.

9. Vertragsauflösung

9.1. Vertragsauflösung durch Kündigung

Kündigungsfrist Aufenthaltsvertrag

Der Vertrag kann vom Bewohnenden (oder dessen Vertretung) in den ersten 180 Tagen unter Beachtung einer Frist von 1 Tag schriftlich oder mündlich gekündigt werden. Ab dem 181. Tag beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Vom Betrieb kann der Vertrag unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Liegen triftige Gründe vor, kann er auch schon früher aufgelöst werden (z.B. hohe akute Selbst- oder Fremdgefährdung, Nichtbegleichung der Monatsrechnungen).

9.2. Vertragsauflösung im Todesfall

Im Todesfall wird die Miete des Zimmers nach Räumung des Zimmers zwecks Lüftung des Zimmers weitere sieben Tage geschuldet.

10. Datenschutz und Beschwerdeweg

10.1. Verarbeitung von Daten / Datenschutz

Die vom Heim erhobenen Daten und die Angaben über den Gesundheitszustand werden elektronisch aufbewahrt und gemäss den Datenschutzbestimmungen verwaltet.

Der Krankenkasse sowie dem Restfinanzierer wird im Rahmen einer Neueinstufung der Pflegenachweis zugestellt. Bei Kontrollen seitens der Krankenkasse sind wir vom Gesetz her verpflichtet, die Pflegedokumentation offenzulegen.

Zumipark AG

Küsnachtstrasse 7
8126 Zumikon

10.2. Beschwerdeweg

Bei Konflikten ist in erster Linie eine Lösung in gegenseitigem Einvernehmen zu suchen. Kann keine Einigung erzielt werden, wenden Sie sich bitte an die Trägerschaft des Heims.

Bei mangelhaften Pflegeleistungen ist der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde für die Residenz zuständig.

Weiter besteht die Möglichkeit, sich bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter beraten zu lassen.

11. Patientinnen- und Patientengesetz

Der Zumipark macht darauf aufmerksam, dass das Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 5. April 2004, das die Rechte unserer Bewohnenden festhält, in der Dokumentationsmappe im Zimmer aufliegt. Falls erwünscht, wird es schon vor dem Eintritt zugestellt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten

12.1. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

12.2. Gerichtsstand

Soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen Anwendung finden, sind für Streitigkeiten ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz des Heims zuständig.

12.3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) treten per 01.01.2021 in Kraft.